

Die Anforderungen zur praktischen Ausbildung am Lernort Praxis

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gewährleisten eine qualitativ gute und einheitlich organisierte praktische Ausbildung in der Berufsbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen im Kanton Bern.
- ² Die Regelungen zeigen die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner in Bezug auf die praktische Aus- und Weiterbildung auf.
- ³ Die Regelungen gelten für alle Lernende und Studierende inklusive Repetentinnen.
- ⁴ Die Regelungen unterstützen die Form der Ausbildungsorganisation, in welcher die Schule gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt.

2. Anforderungen an die Lernorte Praxis

2.1 Ausbildung

- ¹ Die praktische Ausbildung richtet sich nach den verbindlichen curricularen Grundlagen der jeweiligen Ausbildung.
- ² Das Ausbildungsziel geht der Arbeitsleistung der Lernenden und Studierenden grundsätzlich vor.

2.2 Aufgaben des Lernort Praxis

- ¹ Der Lernort Praxis nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Er ist Ausbildungspartner des Bildungsanbieters. Der Bildungsanbieter trägt für tertiäre Ausbildungen die Gesamtverantwortung, der Lernort Praxis unterstützt ihn in dieser Aufgabe.
 - b) Er ist Ausbildungspartner der dritten Lernorte (Lernbereich Training und Transfer LTT), soweit die curricularen Vorgaben solche vorsehen.
 - c) Er informiert den Bildungsanbieter über Entwicklungen und Veränderungen in der Berufspraxis (Konzepte und Standards, diagnostische und therapeutische Innovationen, Entwicklung der Berufsfelder).
 - d) Er übernimmt die Verantwortung für das Lernumfeld im Lernort Praxis.
 - e) Er definiert sein Lernangebot und ist zuständig für die betriebsinterne Zuteilung der Lernenden und Studierenden.
 - f) Er überträgt den Lernenden und Studierenden entsprechend dem Ausbildungsstand die Kompetenzen und trägt dafür die Verantwortung.
 - g) Er ist zuständig für das strukturelle Verankern, Organisieren und Planen des Lernens während der praktischen Ausbildung.
 - h) Er wirkt bei der praktischen Qualifikation der Lernenden und Studierenden gemäss dem curricularen Beurteilungskonzept mit.
 - i) Er wirkt bei der Konzeption und Durchführung des Selektionsverfahrens für Studierende (tertiäre Stufe) aktiv mit.
 - k) Er kann dem Bildungsanbieter Fachexpertinnen als Fachdozentinnen entgeltlich zur Verfügung stellen.

2.3 Rahmenbedingungen

Der Lernort Praxis verfügt über ein Ausbildungskonzept gemäss Artikel 16 (EV KVG):

Im Ausbildungskonzept stellt der Lernort Praxis sicher, dass er:

- a) über ein auf das Curriculum abgestütztes Aus- und Weiterbildungskonzept verfügt.
- b) Lernen und Ausbilden strukturell im Berufsalltag verankert und dafür Zeiten und Strukturen definiert.
- c) die erforderlichen personellen Ressourcen für die Aus- und Weiterbildung gemäss Ziffer 2.5 zur Verfügung stellt und für die fachliche und pädagogische Entwicklung der an der praktischen Aus- und Weiterbildung beteiligten Personen sorgt.
- d) die für die praktische Ausbildung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellt.
- e) die praktische Ausbildung mit den curricular vorgesehenen dritten Lernorten sicher stellt und seinen Lernenden und Studierenden den Besuch der Ausbildung an diesen dritten Lernorten gewährleistet.
- f) bei Bedarf entgeltlich Fachpersonen für den Unterricht an den dritten Lernorten zur Verfügung stellt.
- g) die curricularen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen erfüllt.

2.4 Ausbildendes Personal

- ¹ An der Organisation, der Bereitstellung der Ressourcen und der Durchführung der praktischen Ausbildung am Lernort Praxis sind grundsätzlich Personen mit den Funktionen gemäss Ziffer 2.5 beteiligt.
- ² Die Funktionen können in Personalunion oder überbetrieblich (z.B. in Form von Ausbildungsverbänden) wahrgenommen werden.
- ³ Die Qualifikation der an der praktischen Aus- und Weiterbildung beteiligten Personen genügt den Vorschriften des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- ⁴ Der Lernort Praxis verankert die Aus- und Weiterbildungsfunktionen in geeigneter Form in den Stellenbeschreibungen der ausbildenden Personen. Sie sind Bestandteil der Mitarbeiterinnenqualifikation.

2.5. Qualifikationen, Rechte und Pflichten der an der praktischen Ausbildung Beteiligten¹

2.5.1 Die Leitung des Fachbereichs

- ¹ Als Leitung des Fachbereichs gilt diejenige Person, welche die Gesamtverantwortung für den Fachbereich im Lernort Praxis trägt.
- ² Die Leitung des Fachbereichs ist zuständig für die Klärung von Grundsatzfragen und für die strategische Ausrichtung der Ausbildung auf der Ebene des Gesamtbetriebs. Sie vertritt die Interessen der Ausbildung in ihrem Fachbereich in der Unternehmensführung.
- ³ Sie ist in ihrem Fachbereich für die Bereitstellung der Ressourcen (Personal, Infrastrukturen, Finanzen) und für die geeigneten Führungsgefässe besorgt.
- ⁴ Sie regelt die Delegation der Aufgaben innerhalb ihres Fachbereichs.

2.5.2 Die Berufsbildungsverantwortliche

- ¹ Die Berufsbildungsverantwortliche trägt die Verantwortung für die operative Umsetzung der Ausbildung.
- ² Sie nimmt die Aufgaben gemäss den curricularen Vorgaben wahr.
- ³ Sie ist für die Bereitstellung der Kommunikations- und Informationsgefässe zwischen allen an der Aus- und Weiterbildung Beteiligten im Lernort Praxis besorgt.
- ⁴ Sie regelt die Delegation der Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

¹ Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

2.5.3 Die Leiterin der Organisationseinheit

- 1 Die Leiterin der Organisationseinheit ist in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die operative Umsetzung der Ausbildung. Sie nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:
- 2 Sie trägt Mitverantwortung für die Ausbildung der Lernenden und Studierenden in ihrer Organisationseinheit.
- 3 Sie trägt Mitverantwortung für die Auswahl und Qualifizierung der Berufsbildnerin in ihrer Organisationseinheit.
- 4 Sie trifft sich im Rahmen des Kommunikations- und Informationskonzepts regelmässig mit den im Betrieb an der Ausbildung beteiligten Personen, um Erfahrungen und Ergebnisse zu reflektieren und bei auftretenden Schwierigkeiten nach Lösungen zu suchen.
- 5 Sie ist verantwortlich für die Dienstplanung der Berufsbildnerin sowie der Lernenden und Studierenden in ihrer Organisationseinheit und berücksichtigt dabei die curricularen Vorgaben.
- 6 Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit und an der internen und externen Kommunikation.

2.5.4 Die Berufsbildnerin

- 1 Die Berufsbildnerin ist während der Praktika verantwortlich für die Begleitung des Lernprozesses der Lernenden und Studierenden in der Organisationseinheit, der sie zugeteilt ist. Sie nimmt die Aufgaben gemäss den curricularen Vorgaben wahr.

2.5.5 Die qualifizierten Teammitglieder

- 1 Die qualifizierten Teammitglieder tragen die Verantwortung für die Facharbeit gemäss der Kompetenzordnung der Beauftragten.
- 2 Sie sind für die Lernenden und Studierenden Vorbild als Berufsperson, übernehmen punktuell deren Anleitung und Begleitung und evaluieren Situationen des Berufsalltags gemeinsam mit ihnen.

2.5.6 Die Lernenden und Studierenden

- 1 Rechte und Pflichten der Lernenden in der beruflichen Grundbildung sind im Lehrvertragsverhältnis und in den curricularen Grundlagen geregelt, diejenigen der Studierenden in tertiären Ausbildungen im Ausbildungsvertrag und im Praktikumsvertrag sowie in den curricularen Grundlagen.
- 2 Die Lernenden und Studierenden haben das Recht,
 - a) auf Einführung im Lernort Praxis und deren Organisationseinheiten,
 - b) auf einen den Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Einsatz und Überwachung, gemäss den Regelungen des Lernorts Praxis für den Einsatz von Lernenden und Studierenden,
 - c) mitzuteilen, wenn ihnen Verantwortung auferlegt wird, der sie nicht gewachsen sind,
 - d) auf kompetente Beurteilung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens,
 - e) auf Anleitung im Umgang mit ethischen Fragen,
 - f) auf die erforderliche Zeit für das Lernen im Fachbereich,
 - g) aus Fehlern zu lernen,
 - h) zur Teilnahme an den festgelegten ausserbetrieblichen Lerngefässen.
- 3 Sie haben die Pflicht,
 - a) Regelungen, Standards und Weisungen des Lernorts Praxis zu kennen und zu befolgen,
 - b) alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
 - c) ihre Aufgabe und Rolle gemäss dem Ausbildungsmodell zu erfüllen,
 - d) für anvertraute Aufgaben, die sie übernehmen, die Verantwortung zu tragen,
 - e) bei einem aufgetretenen Fehler ohne Verzug die Berufsbildnerin oder die anordnende Person zu informieren,

- f) das Berufsgeheimnis und die Vorschriften des Datenschutzes zu wahren,
- g) die gegebene Zeit für das Lernen im Fachbereich zu nutzen,
- h) Abmachungen bezüglich Arbeitseinsatz und Arbeitszeiten einzuhalten.

2.6 Praktikumsentschädigung der Studierenden in tertiären Gesundheitsberufen

2.6.1 Grundsätze

- ¹ Die Studierenden werden für ihre Arbeitsleistung durch den Ausbildungslohn des Bildungsanbieters entschädigt, welcher durch die Praktikumsentschädigungen finanziert wird.
- ² Die Beauftragte entrichtet dem Bildungsanbieter während der Dauer der praktischen Ausbildung eine Praktikumsentschädigung.

2.6.2 Zahlungstermine und Zahlungspflichten gegenüber dem Bildungsanbieter

- ¹ Die Praktikumsentschädigung ist vor dem Antritt des Praktikums dem Bildungsanbieter auszurichten.
- ² Für angetretene Praktika ist grundsätzlich die ganze Praktikumsentschädigung geschuldet. Im Praktikum anfallende Feiertage, Absenzen infolge Krankheit, Schwangerschaft, Unfall oder Militärdienst sowie Absenzen für ausserschulische Jugendarbeit gehen zulasten des Lernortes Praxis.
- ³ Keine Zahlungspflicht besteht für vereinbarte, aber nicht angetretene Praktika.
- ⁴ Für Praktika, die infolge Ausbildungsabbruch oder Umplatzierung der Studierenden beendet werden, besteht eine Zahlungspflicht pro rata temporis.
- ⁵ Die Lohnzahlungspflicht sowie die Zahlungsmodalitäten sind im Ausbildungsvertrag zwischen Bildungsanbieter und Studierender geregelt.

2.7 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

- ¹ Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Lernende in der beruflichen Grundbildung richten sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Lernende im Kanton Bern.
- ² Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Studierende in tertiären Ausbildungen richten sich nach dem Ausbildungsvertrag des Bildungsanbieters mit der Studierenden. Für die Beauftragte gelten namentlich die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Arbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften der Beauftragten.
 - b) Die Studierenden können in Abstimmung mit dem Bildungsanbieter und unter Verantwortung und Aufsicht der Beauftragten für Wochenenddienst, Spätdienst und Nachtdienst eingesetzt werden.
 - c) Die Studierenden haben Anspruch auf zwei in der Regel aufeinanderfolgende Frei-Tage pro Woche.
 - d) Die Ferien sind im Ausbildungsplan des Bildungsanbieters enthalten.
 - e) Kosten für den Arbeitsweg, für Verpflegung und Mietzinse für Unterkünfte gehen zulasten der Studierenden.
 - f) Dienstlich bedingte Reise- und Verpflegungskosten werden den Studierenden aufgrund der Spesenregelung der Beauftragten vergütet.
 - g) Berufskleider werden von der Beauftragten leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt und gepflegt.
 - h) Die Beauftragte schliesst die Studierenden für die Dauer des gesamten Praktikums auf ihre Kosten in seine Betriebshaftpflichtversicherung ein.

2.8 Zusammenarbeit mit dem Bildungsanbieter

- ¹ Die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Bildungsanbieter in tertiären Aus- und Weiterbildungen sind im Rahmenlehrplan geregelt. Insbesondere nimmt der Lernort Praxis gegenüber dem Bildungsanbieter die folgenden Aufgaben in der Zusammenarbeit wahr:
- a) Die Kommunikationswege zwischen dem Lernort Praxis und dem Bildungsanbieter sind gemäss den curricularen Anforderungen geregelt. Die Organisation des Informationsaustauschs ist Sache des Bildungsanbieters. Der Lernort Praxis bezeichnet die primäre Ansprechperson gegenüber dem Bildungsanbieter. Diese ist verantwortlich für den allgemeinen Informationsfluss innerhalb ihrer Institution.
 - b) Der Lernort Praxis und der Bildungsanbieter klären gemeinsam den Weiterbildungsbedarf der Auszubildenden.
 - c) Bei tertiären Ausbildungen informiert der Lernort Praxis bei pflichtwidrigem beruflichem Verhalten der Studierenden den Bildungsanbieter. Er wirkt bei der Festlegung der Massnahmen mit. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bildungsanbieter.
 - d) Veränderungen in der Zuteilung von Studierenden in die Praktika und notwendige Umplatzierungen werden in gegenseitiger Absprache zwischen der Berufsbildungsverantwortlichen im Lernort Praxis und dem Bildungsanbieter getroffen.
 - e) Der Lernort Praxis und der Bildungsanbieter legen die Zahl der zu erbringenden Praktika nach Studiengang und Ausbildungsjahr jährlich in einer Leistungsvereinbarung (jährliche Vereinbarung) fest.
 - f) Der Lernort Praxis beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem Bildungsanbieter an der Qualitätssicherung.
 - g) Für tertiäre Aus- und Weiterbildungen arbeiten der Bildungsanbieter und der Lernort Praxis ein Controllingkonzept für die Qualitätssicherung aus. Dieses umfasst mindestens die Überprüfung der Einhaltung bzw. der Einlösbarkeit der in diesem Papier aufgeführten Standards, eine Schlussbefragung der Studierenden zur Qualität der praktischen Ausbildung sowie ein Gespräch zwischen dem Bildungsanbieter und der Beauftragten über die Qualität der praktischen Ausbildung. Die Federführung liegt beim Bildungsanbieter.
- ² Der Bildungsanbieter wird im Leistungsvertrag, den er mit der Erziehungsdirektion abschliesst, durch gleichlautende Bestimmungen verpflichtet.